

## **Empfehlungen für ein kommunales Konzept zum Schutz geflüchteter Frauen und Kinder**

Alle Flüchtlinge – Mädchen, Jungen, Frauen und Männer – haben Anspruch auf Schutz von Leben, Gesundheit, freie Entfaltung der Persönlichkeit und Schutz der Menschenwürde. Durch ihre erhöhte Vulnerabilität gelten Kinder, Jugendliche und Frauen als besonders schutzbedürftig. In einer starken Kommune ist es unser aller Aufgabe, ihnen ein schützendes und förderndes Umfeld zu bereiten.

Die vorliegenden Empfehlungen für ein Schutzkonzept basieren auf sechs Mindestanforderungen, die im Rahmen der gemeinsamen Sitzung der Runden Tische gegen Gewalt an Frauen der Städte Frankenthal (Pfalz) und Ludwigshafen am Rhein sowie des Rhein-Pfalz-Kreises am 21.11.2016 um Erfahrungen aus der Praxis und Anregungen der Teilnehmer/innen ergänzt und weiter entwickelt wurden.

### **Mindestanforderung 1:**

#### **Einrichtungsinternes Leitbild zum Gewaltschutz (siehe Anlage 1)**

Alle Flüchtlingsunterkünfte verfügen über ein Leitbild zum Gewaltschutz. Es ist so konzipiert, dass der Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen in allen Bereichen gewährleistet ist. Es ist innerhalb der Einrichtungen verankert und wird in der täglichen Arbeit umgesetzt.

- das Leitbild beschreibt Grundregeln des Miteinanders auf der Basis von Gleichberechtigung und Gewaltfreiheit zwischen Frau und Mann
- es gilt verpflichtend für alle Beschäftigten in der Einrichtung und deren Bewohner/innen
- es wird bei Begrüßung/Einzug, bei Infoveranstaltungen und in Sprachkursen aufgegriffen

#### **Des Weiteren**

- basiert das Leitbild auf einem klaren Bekenntnis gegen jede Form von Gewalt und für ein wertschätzendes, respektvolles Miteinander
- ist es für alle Beteiligten verbindlich, d.h. auch Externe (Betreiber/innen der Einrichtung, Wach- und Sicherheitsdienste, Hausmeister/innen, Cateringservice, ehrenamtlich Tätige, Gäste) verpflichten sich zu dessen Einhaltung
- ist das Leitbild idealerweise in eine Hausordnung integriert
- ist das Leitbild in den jeweiligen Sprachen der Bewohner/innen übersetzt, leicht verständlich aufbereitet und zentral zugänglich.

### **Mindestanforderung 2:**

#### **Räumliche Strukturen**

Bauliche Schutzmaßnahmen sind für die Sicherheit von Kindern, Jugendlichen und Frauen gerade auch in Gemeinschaftsunterkünften unverzichtbar. Dazu gehören:

- separate Schlafräume für allein reisende und andere schutzbedürftige Frauen
- nach Geschlecht räumlich getrennte Toiletten und Duschräume (abschließbar, nicht einsehbar)

- Rückzugsräume für Frauen

Sicherheit gewährleisten auch

- Einrichtungs-Alarmsysteme
- geschützte Gemeinschaftsräume und geschützte kinderfreundliche Räume für unterschiedliche Nutzungsmöglichkeiten (etwa Sprachkurse mit Kinderbetreuung, Frauentreff)
- ein gesichertes Wohnumfeld (Beleuchtung, Wegeführung zur Verkehrsinfrastruktur).

### **Mindestanforderung 3: Personelle Strukturen**

Zuständig- und Verantwortlichkeiten der Beschäftigten und externer Dienstleister sind definiert.

- Wach- und Sicherheitsdienste stellen ausreichend weibliches Personal (paritätische Mindestbesetzung)
- einrichtungsintern ist ein Gewaltschutzbeauftragter/eine Gewaltschutzbeauftragte benannt
- seine/ihre Erreichbarkeit ist rund um die Uhr, z.B. über Handynummer/Piepser gewährleistet
- Beschäftigte sind geschult im Umgang mit traumatisierten und gewaltbetroffenen Frauen und haben Erfahrung in Krisenintervention

Zudem sind

- alle Beschäftigten für das Thema Gewalt sensibilisiert und mit dem Schutzkonzept vertraut.

### **Mindestanforderung 4: Notfallplan bei akuter Beziehungsgewalt (siehe Anlage 2)**

Es ist sichergestellt, dass bei Vorliegen einer Beziehungs-Gewalttat Betroffene unmittelbar Schutz und Hilfe erhalten.

- standardisiertes Vorgehen bei (Beziehungs-) Gewalt ist festgeschrieben
- alle Beschäftigten kennen die einzuleitenden Schritte sowie die Ansprechpartner/innen
- es ist festgelegt, wer für die Einhaltung des Notfallplans (Einrichtungsleitung oder der/die Gewaltschutzbeauftragte) verantwortlich ist
- Gewalt wird sofort beendet, Anwendung der Gewaltschutznormen bei Beziehungsgewalt (Wegweisung, Schutzanordnung, Überlassen der gemeinsamen Wohneinheit, Kontakt- und Näherungsverbot) ist sichergestellt
- Notfall und Aussagen der Beteiligten werden dokumentiert und gegenüber Dritten vertraulich behandelt

Darüber hinaus

- wird jeder Verdacht ernst genommen
- wird jedem begründeten Verdacht nachgegangen
- sind für den Umgang mit Gewalt, Gefährdungs- als auch Krisensituationen Verfahrensschritte für Mitarbeitende, Bewohner/innen und Externe verbindlich festgelegt
- ist für angemessenen Schutz gesorgt und medizinische Versorgung gewährleistet
- ist psychosoziale Stabilisierung eingeleitet, ggf. unter Einbeziehung von Polizei, Fachstellen, professionellen Sprachmittler/innen, Ärztinnen
- werden Polizei und Jugendamt bei Kindeswohlgefährdung benachrichtigt
- ist ggf. für eine Anschlussunterkunft gesorgt; weitere begleitende Maßnahmen sind sichergestellt
- kennen Betroffene den Notfallplan und verstehen ihn
- erfahren Betroffene Beratung, Aufklärung und Unterstützung zur Möglichkeit der Anzeigenerstattung bei der Polizei zum Zweck der Strafverfolgung und Gefahrenabwehr als auch zur Durchsetzung ihrer Rechte
- werden Gewalt bei Trennungssituationen thematisiert und Unterstützungs- und Begleitmöglichkeiten aufgezeigt
- wird eine Kontaktaufnahme des Täters mit einer Täterarbeits-Einrichtung (vgl. 'Contra häusliche Gewalt!') angeregt.

#### **Mindestanforderung 5: Zugang zu Informationen**

Alle Bewohner/innen sind über allgemeine Rechte, insbesondere jedoch über solche für Kinder, Jugendliche und Frauen informiert.

- Zugang zu Informationen über Hilfeangebote und rechtliche Maßnahmen erfolgt bspw. durch
  - Flyer, Broschüren, Internet-Hinweise, z. B. über bundesweites Hilfetelefon, regionale Unterstützungsangebote (Infopoint)
  - und wird durch Gewaltschutzbeauftragte vermittelt

Darüber hinaus

- sind Fachberatungs- und Frauenunterstützungseinrichtungen bekannt
- stehen mehrsprachige Flyer zum Hilfesystem bei Gewalttaten und Nachstellungen zur Verfügung
- gibt es einen zentralen Infopunkt in den Einrichtungen
- werden Informationsveranstaltungen zum Thema Gewalt, auch bei Trennung, sowohl für Frauen (auch ältere) als auch für Männer in den Einrichtungen durchgeführt
- sind Informationen in interne Angebote wie etwa Sprachkurse, integriert
- werden Migrantinnen als Trainerinnen eingesetzt
- werden externe, niedrigschwellige Angebote in den Einrichtungen vorgehalten (Vorträge durch Polizei, Frauenunterstützungseinrichtungen)
- ist der Zugang zu Informationen auch bei dezentraler Unterbringung gegeben.

## **Mindestanforderung 6: Vernetzung / Fortbildung**

Das kommunale Schutzkonzept wird kommuniziert und gelebt. Dies geschieht durch

- Vernetzung zwischen den Beschäftigten der Einrichtungen, den kommunal Verantwortlichen (Sozialamt, Jugendamt, Ordnungsamt/Ausländerbehörde, ...) den Flüchtlingsberatungsstellen, den Frauenunterstützungseinrichtungen, den bestehenden Netzwerken gegen Gewalt
- sog. **Vernetzungsstellen\*** bei den Frauenunterstützungseinrichtungen

sowie durch

- gegenseitigen Austausch
- Supervisionsangebote, kollegiale Beratung in Einzelfällen
- Vernetzung der im Ehrenamt Tätigen
- qualifizierte Dolmetscher/innen
- Brückenbauer/innen.

**Zur Umsetzung der Mindestanforderungen und den Gewaltschutz stehen ausreichend personelle und finanzielle Ressourcen zur Verfügung:**

- zur paritätischen Besetzung von Stellen zur sozialen Betreuung
- zur Schaffung von Stellen für psychosoziale Betreuung
- für professionelle Dolmetscher/innen
- für Brückenbauer/innen
- zur Fortschreibung des Schutzkonzeptes
- zur Umsetzung baulicher Sicherheitsmaßnahmen
- zur Schaffung von Rückzugsmöglichkeiten
- Fördermöglichkeiten des Bundes und des Landes Rheinland-Pfalz sind bekannt und werden ausgeschöpft, bspw.
  - Förderung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) zur Einrichtung von Koordinatorenstellen für Gewaltschutz mit jährlich Euro 40.000 unter [www.gewaltschutz-gu.de](http://www.gewaltschutz-gu.de)
  - Förderung des BMFSFJ und KfW zur Umsetzung baulicher Schutzmaßnahmen mit vergünstigten Investitionskrediten für Kommunen unter [www.kfw.de](http://www.kfw.de) - Sonderförderung Flüchtlinge
  - \* Das rheinland-pfälzische Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz fördert drei **Vernetzungsstellen** bei den Frauenunterstützungseinrichtungen (Frauenhaus Speyer, Frauennotruf Mainz, Interventionsstelle Bad Kreuznach) zur Unterstützung geflüchteter Frauen bei Beziehungsgewalt. Sie entwickeln u.a. Fortbildungsmaßnahmen für haupt- und ehrenamtlich in den Einrichtungen bzw. in der Flüchtlingsarbeit Tätige zum Thema Partnergewalt/Umgang mit traumatisierten Frauen und Mädchen. Weitere Informationen unter [www.mffjiv.rlp.de](http://www.mffjiv.rlp.de).
- Die Haushaltsmittel des Landes für den Gewaltschutz geflüchteter Frauen und deren Kinder sind aufgestockt und werden über Förderprogramme den Kommunen zur Verfügung gestellt.

## **Anlagen**

Anlage 1: Leitbild Gewaltschutz in rheinland-pfälzischen Aufnahmeeinrichtungen für weibliche Flüchtlinge

Anlage 2: Notfallplan bei akuter Partnergewalt in Aufnahmeeinrichtungen des Landes

## **Leitbild Gewaltschutz in rheinland-pfälzischen Aufnahmeeinrichtungen für weibliche Flüchtlinge**

### **Ein herzliches Willkommen an alle Flüchtlinge!**

Wir werden alles dafür tun, damit Sie Ihren Platz in unserer Gesellschaft finden und sich wohl fühlen.

Eine wichtige Voraussetzung für Ihre gesellschaftliche Integration und Teilhabe ist es, dass Sie die **Grundregeln des Miteinanders** bei uns kennenlernen und beachten. Diese Grundregeln gelten natürlich auch in den Landesaufnahmeeinrichtungen für Flüchtlinge, in denen viele Menschen unterschiedlicher Herkunft und Kultur auf engem Raum zusammenleben müssen.

Einige wichtige Regeln werden in diesem **Leitbild Gewaltschutz** zusammengefasst, das sowohl für alle Flüchtlinge als auch für alle in den Aufnahmeeinrichtungen Beschäftigte gilt.

### **Frauen und Männer sind in Deutschland gleichberechtigt!**

Beide Geschlechter haben die gleichen Rechte und Pflichten. Frauen werden in allen gesellschaftlichen Bereichen gleich behandelt und dürfen nicht benachteiligt werden. Es ist selbstverständlich, dass Frauen eine berufliche Ausbildung haben, einem Beruf nachgehen und ihr eigenes Geld verdienen. Die Gleichheit der Geschlechter bedeutet, dass Frauen und Männer die gleichen demokratischen Rechte haben und dass Frauen mit demselben Respekt behandelt werden wie Männer.

Auch freizügige Kleidung bei Frauen ist zu respektieren und keine Einladung zu intimen Handlungen. Die Entscheidung über die Wahl der Kleidung ist Ausdruck der persönlichen Freiheit. Der Respekt gegenüber Frauen wird verletzt, wenn sie ohne ihre ausdrückliche Zustimmung berührt oder sie ungebührlich und herabwürdigend behandelt werden.

**Alle haben ein Recht auf ein gewaltfreies Leben!** Wer dagegen handelt wird bestraft.

Auch in den Aufnahmeeinrichtungen darf niemand **geschlagen, bedroht oder zu sexuellen Handlungen gezwungen** werden. **Dies gilt ausdrücklich auch gegenüber Frauen und Kindern.**

Jede Frau hat das Recht, selbst zu bestimmen, wohin sie geht, wen sie treffen will und mit wem sie spricht. Niemand darf eine Frau mit Anrufen, E-Mails oder SMS belästigen und verfolgen.

Frauen dürfen **nicht zur Heirat gezwungen** werden. Auch die **Beschneidung der Genitalien** bei Mädchen bzw. Frauen stellt eine schwere Straftat dar, die eine Freiheitsstrafe zur Folge haben kann.

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche oder seelische Gewalt als Erziehungsmittel sind verboten und können strafrechtlich verfolgt werden.

**Gewalt zwischen Ehe- oder Lebenspartnern**, zum Beispiel seelische Misshandlung, körperliche oder sexuelle Gewalt sind Straftaten und werden polizeilich verfolgt. In diesen Fällen werden die **Gewaltschutzbeauftragten** der Einrichtung sich mit den Betroffenen über das Vorgefallene verständigen und ggfls. die Polizei rufen.

Die Gewaltschutzbeauftragten werden Ihnen vorgestellt und Sie werden erfahren, wie und wo Sie sie erreichen können.

Wenn Sie Gewalt erleben oder bei anderen beobachten, melden Sie diese bei den **Gewaltschutzbeauftragten** vor Ort. Die Gewaltschutzbeauftragten bzw. die Polizei werden dafür sorgen, dass die Opfer vor dem Täter geschützt werden und die Gewalt beendet wird.

**Auch das bundesweite Hilfetelefon zu Gewalt an Frauen mit der Telefonnummer 0 8000 116 016** ist Tag und Nacht kostenfrei erreichbar. Dort werden Betroffene in allen Sprachen beraten, auch wie Sie sich vor weiterer Gewalt schützen können.

Darüber hinaus können Sie am **Informationsaushang Flyer** in verschiedenen Sprachen einsehen, die Sie über die **örtlichen Frauenberatungsstellen in Fällen von Gewalt** informieren.

Ihre Einrichtungsleitung

# Ablaufdiagramm Notfallplan bei akuter Beziehungsgewalt in Aufnahmeeinrichtungen (AfA)

